

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.11.2019

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-279/19

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1373

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH
Glüsinger Straße 86
21217 Seevetal

Geltungsdauer

vom: **2. Januar 2020**

bis: **2. Januar 2025**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff:

"ROKU® Strip L 110", "ROKU® Strip L 80" und "ROKU® Strip L 110 W"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-1373 vom 12. November 2014.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU® Strip L 110", "ROKU® Strip L 80" und "ROKU® Strip L 110 W" sowie ihre in Abs. 1.1.3 beschriebenen Ausführungsvarianten.

Die Wirkungsweise der dämmschichtbildenden Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt und verschlossen.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU® Strip L 110", "ROKU® Strip L 80" und "ROKU® Strip L 110 W" sind in den angegebenen Dicken und in den aufgeführten Ausführungen normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹ bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1².

1.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU® Strip L 110", "ROKU® Strip L 80" und "ROKU® Strip L 110 W" sind in Form von Platten, Matten, Streifen oder anderen Zuschnitten hergestellte Baustoffe, die unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumen und die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU® Strip L 80" und "ROKU® Strip L 110 W" unterscheiden sich von "ROKU® Strip L 110" durch eine geringere Dichte ("ROKU® Strip L 80") bzw. eine weichere Konsistenz ("ROKU® Strip L 110 W").

Die dämmschichtbildenden Baustoffe sind ferner in folgenden Ausführungen zulässig:

- einseitig kaschiert mit einer PVC-Folie³ als "ROKU® Strip L 110 DF", "ROKU® Strip L 80 DF" und "ROKU® Strip L 110 W-DF",
- einseitig kaschiert mit einem Zell-Polyethylen-Band³ als "ROKU® Strip L 110 ZPE", "ROKU® Strip L 80 ZPE" und "ROKU® Strip L 110 W-ZPE",
- einseitig kaschiert mit einem Gewebiband³ als "ROKU® Strip L 110 GW", "ROKU® Strip L 80 GW" und "ROKU® Strip L 110 W GW"
- vollständig ummantelt mit PVC-Folie als "ROKU® Strip L 110 E", "ROKU® Strip L 80 E" und "ROKU® Strip L 110 W-E".

Die vorgenannten Ausführungsvarianten können jeweils zusätzlich einseitig mit einer Selbstklebeeinrichtung³ ausgerüstet sein.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1 DIN 4102-1: 05-1998 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten (aktuelle Fassung)

3 Kennwerte, Produktdetails und Hersteller beim DIBt hinterlegt.

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen
- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
 - Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
 - Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen die dämmschichtbildenden Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten. Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.

Die Anordnung der beschriebenen dämmschichtbildenden Baustoffe mit oder ohne Selbstklebeeinrichtung in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

- 1.2.4 Sofern die dämmschichtbildenden Baustoffe speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung durch Chemikalien oder Aerosole ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU® Strip L 110", "ROKU® Strip L 80" und "ROKU® Strip L 110 W" sowie ihre Ausführungsvarianten müssen unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumen und im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen. Die in Abs. 1.1.3 beschriebenen Kaschierungen sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen⁴ sind einzuhalten.

Beliebige Zuschnitte sowie Stanzteile (Pads) sind zulässig.

- 2.1.2 Die Baustoffe müssen im Lieferzustand folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin einhalten:

"ROKU® Strip L 110"

- | | |
|--------------------------------|--|
| – Nenndicke: | 1,0 mm bis 3,0 mm |
| – Dickentoleranz | jeweils ± 10 % |
| – Dichte: | 980 kg/m ³ bis 1200 kg/m ³ |
| – Masseverlust durch Erhitzen: | 48,0 % ± 5 %
(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten) |

⁴ Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

- Schaumfaktor: 14,0 bis 28,0
(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 1,6 mm dicken Proben)⁵
- Blähdruck: 0,40 N/mm² bis 1,2 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁵

"ROKU® Strip L 110 W"

- Nenndicke: 1,5 mm bis 3,0 mm
- Dickentoleranz: jeweils ± 10 %
- Dichte: 950 kg/m³ bis 1100 kg/m³
- Masseverlust durch Erhitzen: 46,0 % ± 5 %
(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 9,0 bis 18,0
(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)⁵
- Blähdruck: 0,48 N/mm² bis 0,95 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁵

"ROKU® Strip L 80"

- Nenndicke: 1,0 mm bis 3,0 mm
- Dickentoleranz: jeweils ± 10 %
- Dichte: 700 kg/m³ bis 900 kg/m³
- Masseverlust durch Erhitzen: 53,0 % ± 5 %
(geprüft bei 450 C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 9,0 bis 20,0
(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)⁵
- Blähdruck: 0,38 N/mm² bis 0,90 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁵

2.1.3 Die Baustoffe "ROKU® Strip L 110", "ROKU® Strip L 80" und "ROKU® Strip L 110 W" und ihre Ausführungsvarianten müssen hinsichtlich des Brandverhaltens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102- B2¹ bzw. an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1² erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Baustoffe und ihrer Ausführungsvarianten mit oder ohne Selbstkleebereinrichtung sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller des Baustoffs muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere seine Verwendung betreffend, vertraut machen.

⁵ Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

2.2.2 Kennzeichnung

Die Baustoffe und ihre Ausführungsvarianten sowie Zuschnitte oder Stanzteile (Pads) daraus, mindestens jedoch deren Verpackungen müssen vom Hersteller der Baustoffe mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Platte oder Matte sowie Zuschnitte und Stanzteile, mindestens jedoch deren Verpackung muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "ROKU[®] Strip L 110" oder
"ROKU[®] Strip L 110 W" oder
"ROKU[®] Strip L 80"
jeweils mit Angabe der Ausführungsvariante (siehe 1.1.3), ggf. Abmessungen (Zuschnitte, Stanzteile)
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1373
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU[®] Strip L 110", "ROKU[®] Strip L 80" und "ROKU[®] Strip L 110 W" sowie ihrer Ausführungsvarianten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der

werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfungsstelle frei bewittert auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt